

Verfahren zur Zulassung von Druckgefäßen im Seeverkehr

Das vorliegende Dokument dient der Darstellung des Verfahrens zur Zulassung eines Baumusters nach IMDG-Code, Kapitel 6.2.3, als Verwendungserweiterung von landverkehrsgebunden zugelassenen Baumustern. Dies schließt die Anerkennung der jeweils im Landverkehr angewendeten Vorschriften mit ein.

Die für den Abschluss der Zulassung durch die BAM erforderlichen Antragsunterlagen sind im Folgenden stichpunktartig gelistet und sollen helfen, den Umfang der Rückfragen zur Antragstellung zu reduzieren.

Fachbereich 3.2 Gefahrguttanks und Unfallmechanik **Arbeitsgebiet: Druckgeräte – Druckgefäße; Treibgasspeichersysteme**

Dr.-Ing. Georg Mair

Tel.: +49 30 8104 1324

E-Mail: Georg.Mair@BAM.de

Dipl.-Ing. Irene Scholz

Tel.: +49 30 8104 3980

E-Mail: Irene.Scholz@BAM.de

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Herbert Saul

Tel.: +49 30 8104 3939

Fax.: +49 30 8104 1327

E-Mail: Herbert.Saul@BAM.de

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spode

Tel.: +49 30 8104 3339

Fax.: +49 30 8104 1327

E-Mail: Manfred.Spode@BAM.de

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Zuständigkeit	4
3 Übersicht der einzureichenden Antragsunterlagen für den Abschluss der Zulassung durch die BAM	4
3.1 Zeichnung	4
3.2 Prüfberichte	4
3.3 Zertifikate	5
3.4 Kennzeichnung	5
4 Sonstiges zur Aufnahme in den Zulassungsschein.....	6
5 Veröffentlichtes Antragsformular zur Nutzung durch den Antragsteller	6
6 An den Antragsteller übermittelte Unterlagen	6
7 Hinweis zu Prüfstellen für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgefäßen im Seeverkehr	6
8 Anhang: Liste der einzureichenden Unterlagen im Überblick	7

1 Rechtsgrundlagen (Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

- IMDG-Code 2014 – Amdt. 37-14, insbesondere Kapitel 6.2 und 4.1.6
- ADR/RID 2015, insbesondere Kapitel 6.2 und 4.1.6
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 2121)
- Gefahrgutverordnung See (GGVSee), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2016 (BGBl. I, S. 182),
- Durchführungsverordnung zur Gefahrgutverordnung See, in der Fassung und Bekanntmachung vom 26. März. 2014 (BGBl. I S. 265).

2 Zuständigkeit

- § 5 Abs. 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), in der Fassung vom 31.08.2015
- § 12 Abs. 1 Nr. 1 f der Gefahrgutverordnung See (GGVSee), in der Fassung vom 09.02.2016

3 Übersicht der einzureichenden Antragsunterlagen an die BAM

Im Folgenden sind einige Details an die geforderten Unterlagen aufgeführt. Diese sollen helfen, den Umfang der Rückfragen zur Antragstellung zu reduzieren. Als ein Beispiel für die je nach Norm spezifischen Anforderung enthält der Anhang zu diesem Dokument eine entsprechende Liste zur Orientierung.

3.1 Zeichnung

- Hauptzeichnungssatz in zweifacher Ausführung
Ein Zeichnungssatz geht zusammen mit dem Zulassungsschein an den Antragsteller zurück, der zweite Zeichnungssatz verbleibt in der BAM.
- Stempel und Unterschrift des Antragstellers sowie der zugelassenen Stelle gemäß OrtsDruckV (benannte Stelle gemäß TPED) auf der eingereichten Zeichnung
- Angabe des Revisionsstandes incl. Datum der letzten Revision und Unterschriften des Erstellers und des Kontrolleurs auf der Zeichnung
- Zusammenstellungszeichnung und Typenschild
- Änderungen müssen eindeutig als solche zu erkennen sein. Handschriftliche Änderungen können nur akzeptiert werden, wenn sie mit Unterschrift und Stempel der zugelassenen Stelle bestätigt sind.

3.2 Prüfberichte

- Eindeutige Bezeichnung des Prüfberichts unter Angabe einer rückverfolgbaren Prüfberichtsnummer und Datum der Erstellung
- Datierete Rechtsgrundlagen der durchgeführten Prüfung (Norm, Richtlinie, ...)
- Prüfstelle, Prüfer und Ort der Prüfung (Adresse)
- Angabe des Ergebnisses der durchgeführten Prüfungen
- Alle im Prüfbericht referenzierten Unterlagen müssen mit eingereicht werden. (Spannungsberechnungen, Endabnahmeprotokolle usw.)

3.3 Zertifikate

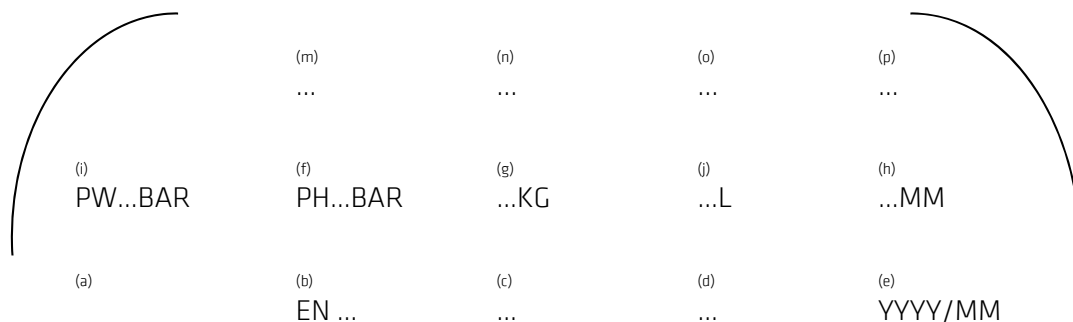
Mit folgenden Angaben:

- Zugrundeliegende CEN-Norm (aus der Liste in Unterabschnitt 6.2.4 RID/ADR)
- Name und Unterschrift des Ausstellers
incl. Firma/Prüforganisation, Titel, Funktion und zugehörige Organisationseinheit
- Datum der Zertifikatsausstellung
- Stempel, Firmenlogo oder ähnliches eindeutiges Kennzeichnen des Ausstellers
- Alle in den Zertifikaten referenzierten Unterlagen (z. B. Prüfberichte) müssen mit eingereicht werden.

3.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung wird von der BAM in Übereinstimmung mit IMDG-Code 6.2.2.7 bzw. RID/ADR 6.2.3.9 festgelegt, welche die nachfolgend aufgeführte Form aufweist:

Kennzeichnung in drei Gruppen (jeweils eine Zeile):



Die Buchstaben der Fußnoten beziehen sich auf die Anforderung an die Kennzeichnung gemäß RID/ADR 6.2.3.9 und IMDG-Code 6.2.2.7.

" ,,... " Diese Werte sind vom Hersteller anzugeben

Auf beliebiger Stelle in direkter Nähe zu obigem Kennzeichen, die von der BAM vergebene Zulassungsnummer:

IMDG-D/BAM/DG-YY- XXX/Z

Erläuterung zur Zulassungsscheinnummer: Z

C	Flasche/cylinder
T	Großflasche/tube
PD	Druckfass/pressure drum
BoC	Flaschenbündel/bundle of cylinders
S	Bergungsdruckgefäß/salvage pressure receptacle
CCR	verschlossene Kryo-Behälter/closed cryogenic receptacle
MHS	Metallhydrid-Speichersystem/metal hydride storage system

4 Sonstiges zur Aufnahme in den Zulassungsschein

- Produktbezeichnung des Herstellers, wenn nicht auf der Zeichnung mit angegeben
- Stempelbilder der Inspektionsstelle in elektronischer Form (sofern noch nicht eingereicht)

5 Veröffentlichtes Antragsformular zur Nutzung durch den Antragsteller

Der Antragsteller kann unter dem nachfolgend genannten Link sich das Antragsformular herunterladen:

Link: http://www.bam.de/de/service/amt/mitteilungen/gefahrgutrecht/gefahrgutrecht_medien/info_seeverkehrszulassung

6 An den Antragsteller übermittelte Unterlagen

Zusammen mit der **Seeverkehrszulassung** wird im Anhang zur Zulassung eine von der BAM geprüfte und **gestempelte Zusammenstellungszeichnung** zur eindeutigen Identifikation des Gegenstands der Zulassung und eine **Verträglichkeitsliste** der verwendeten Werkstoffe mit den verträglichen Gefahrstoffen als Erkenntnisquelle herausgegeben.

7 Hinweis zu Prüfstellen für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgefäßen im Seeverkehr

Prüfstellen für die erstmalige, wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Druckgefäßen im Seeverkehr müssen nach § 12 Abs. 1 Nr. 8a von der BAM anerkannt sein oder gemäß § 16 Abs. 1 GGVSee eine benannte Stelle nach § 16 ODV sein.

8 Kosten für das Verfahren

Die Abrechnung der BAM für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Seeverkehrszulassung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV).

Link: <http://www.bam.de/de/service/amt/mitteilungen/kostenverordnung>

9 Anhang: Liste der einzureichenden Unterlagen im Überblick

Liste der einzureichenden Unterlagen gemäß den spezifischen Anforderungen aus der angewendeten Norm im Überblick.

- Baumusterzulassungsbescheinigung mit dem dazugehörigen Prüfbericht
- Bescheinigung über die erstmalige Prüfung mit dem dazugehörigen Prüfbericht
- Vertrag über die Überwachung der Herstellung
- zwei Zeichnungen (min. A3 – Format, auf dem Postweg)
- Dokumentation und Daten über den verwendeten Werkstoff mit der dazugehörigen Werkstoffnorm
- Dokumentation über die Wanddickenberechnung
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht der Wanddickenmessung
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht der Ultraschallprüfung
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht der Unrundheit
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht der Geradheit
- Dokumentation, Ergebnis der Oberflächenprüfung
- Ablaufplan Schweißen
- Befähigungsnachweis der Schweißer
- Dokumentation, Ergebnis der Durchstrahlprüfung
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht der Standsicherheit
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Halsgewinde
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Druckschwellversuch
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Zugversuch
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Biege- und Querfaltversuch
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Kerbschlagbiegeversuch
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Hydraulische Berstprüfung
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Härteprüfung
- Dokumentation, Ergebnis und Prüfbericht des Dichtheitsprüfung
- Dokumentation der Kennzeichnung Foto des Typenschild(s)